

Satzung über die Regelung von Wochenmärkten (Marktsatzung)

Auf Grund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05.10.1992 folgende Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Tamm erlassen:

§ 1 Markt

- (1) Die Gemeinde Tamm betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
 - (2) Die Teilnahme am Wochenmarkt als Marktbesucher oder Marktbesucher ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet.
 - (3) Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind die Inhaber der Stände und Verkaufseinrichtungen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, sowie deren Personal.
 - (4) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 2 Marktfläche

Wochenmärkte finden auf dem

- a) Platz vor dem Rathaus (Hauptstr. 100)
 - b) Gehweg an der Ulmer Straße vor den Gebäuden 8/2 - 12/3
- statt. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder an bestimmten Tagen Ort und Zeit des Wochenmarktes abweichend festgesetzt werden muss, wird dies rechtzeitig vorher im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 3 Markttag und -zeit

- (1) Wochenmärkte finden auf dem
 - a) Platz vor dem Rathaus (Hauptstr. 100) jeden Freitag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Winterzeit) bzw. 20:00 Uhr (Sommerzeit)
 - b) Gehweg an der Ulmer Straße vor den Gebäuden 8/2 - 12/3 jeden Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhrstatt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, wird er am Tag zuvor abgehalten.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden. Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein.

§ 4 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 und § 68a Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände angeboten werden. Dies sind
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Für den Wochenmarkt werden Tagesstandplätze (Einzelerlaubnis) und Monats- oder Jahresstandplätze (Dauererlaubnis) vergeben. Tagesstandplätze werden an unständige Marktbesucher jeweils am Markttag durch die Marktaufsicht zugewiesen. Monats- bzw. Jahresstandplätze werden an ständige Marktbesucher auf schriftlichen Antrag (unter Angabe der Art der Ware und des genauen Platzbedarfs) durch das Bürgermeisteramt jeweils für einen Monat bzw. ein Jahr zugewiesen. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes.
- (3) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Betrieb und nur für das zugelassene Warenangebot benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an andere Marktbesucher, ein Wechsel oder Tausch ohne vorherige Erlaubnis der Marktaufsicht sowie eine eigenmächtige Änderung des Warenangebots sind nicht gestattet.
- (6) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesucher die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 - e) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - f) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;

- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen;
a) ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Bürgermeisteramt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und erforderlichenfalls zwangsweise durchsetzen.

§6
Zutritt

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zur Marktfläche je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Dieser liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

§7
Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Benutzer des Wochenmarkts haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Marktbesucher, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen. Das Messen und Wiegen von Waren muß der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 - c) Tiere auf die Marktfläche zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind;
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§8
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens die lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Platzoberfläche.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramts weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Gebäuden befestigt werden. Im

übrigen müssen sie den baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§9
Verkehrsregelung

- (8) Am Markttag ist die Marktfläche während der Marktzeit zuzüglich des Auf- und Abbaus der Stände für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Marktfahrzeuge sind zugelassen.
- (9) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (10) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (11) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, daß die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (12) Handwagen dürfen nur zum Transport von auf dem Markt gekauften Waren mitgeführt werden.
- (13) Zugänge zu angrenzenden Grundstücken und Gebäuden dürfen nicht versperrt werden, auch nicht durch Verpackungsmaterial und dergleichen.

§10
Sauberhaltung des Marktes

- (14) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (15) Die Marktbesucher sind für die Reinhaltung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind von den Marktbesuchern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen. Gemüseabfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- (16) Die Marktbesucher haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (17) Die Betreiber von Imbissständen haben für anfallende Abfälle vorgesehene Behälter in genügender Anzahl und Größe bereit zu stellen und diese rechtzeitig zu entleeren.
- (18) Die Marktbesucher haben ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten.
- (19) Das Reinigen der Marktfläche von marktbedingtem Kehrriech nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Gemeinde. Dies entbindet die Marktbesucher aber nicht von ihrer Verpflichtung nach Abs. 2.
- (20) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

Marktsatzung

§11 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Einzelfällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§12 Haftung

- (21) Die Marktfläche wird in dem Zustand, in dem sie sich am Markttag befindet, zur Verfügung gestellt.
- (22) Das Betreten der Marktfläche geschieht auf eigene Gefahr.
- (23) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl, Sachschäden usw. obliegt daher den Marktbesckickern.
- (24) Die Marktbesckicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Auswahl und Beaufsichtigung ihres Personals und den von ihrem Personal begangenen Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (25) Die Gemeinde haftet für Schäden auf der Marktfläche nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (26) Die Gemeinde haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen u.ä. des Marktes entstehen.

§13 Gebühren

- (27) Für die Bereitstellung der Marktfläche, für die Benutzung des Marktes und für die Abwicklung werden Gebühren erhoben.
- (28) Die Gebühren für einen Standplatz betragen je angefangenen laufenden Meter und je
- | | |
|----------|---------|
| Markttag | 2,00 € |
| Monat | 6,00 € |
| Jahr | 51,00 € |
- Die Monats- und Jahresbeträge gelten für einen Markttag je Woche.
- (29) Gebührensckuldner ist, wer den Wochenmarkt zum Verkauf benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührensckuldner haften als Gesamtsckuldner.
- (30) Die Gebührensckuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (31) Die Gebühren werden bei
- Tagesstandplätzen am Markttag
 - Monats- und Jahresstandplätzen mit der Erteilung der Dauererlaubnis
- fällig. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz.

§ 14 Verweis

- (32) Wer gegen diese Satzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstößt, kann des Wochenmarktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und für Personen, die den Wochenmarkt zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen wollen.
- (33) Bei einer Verweisung vom Markt wird eine entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder auf Dauer versagt werden.

§15 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- die Gegenstände des Marktes nach § 4;
 - den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1;
 - die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 8 Satz 3;
 - den Zutritt nach § 6;
 - das Verhalten auf dem Markt nach § 7 Abs. 1, 2 und 3;
 - das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 4a;
 - das Verteilen von Werbematerial nach § 7 Abs. 4b;
 - das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 4c und d;
 - die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 5;
 - die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 5 Satz 2;
 - die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 - 4;
 - die Plakate und Werbung nach § 8 Abs. 6;
 - das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7;
 - das Versperren von Zugängen zu angrenzenden Grundstücken und Gebäuden nach § 9 Abs. 6;
 - die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1;
 - die Reinhaltung der Stände nach § 10 Abs. 2 und 3 verstößt.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.